

99108035001000

# Ausnahme vom LKW-Fahrverbot in Ferienzeiten beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6009185/L100022>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99108035001000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme vom LKW-Fahrverbot in Ferienzeiten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahme vom LKW-Fahrverbot in Ferienzeiten beantragen
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	[Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße ]( <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/ferreisev_1985/">http://www.gesetze-im-internet.de/ferreisev_1985/</a> )(Ferienreiseverordnung)
Teaser	Wenn Sie mit einem Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen oder einem Lastkraftwagen mit Anhänger vom 1. Juli bis einschließlich 31. August eines Jahres samstags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr auf bestimmten Autobahn- und Bundesstraßenabschnitten dringend eine Fahrt durchführen müssen, müssen Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen.
Volltext	<p>Wenn Sie mit einem Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen oder einem Lastkraftwagen mit Anhänger vom 1. Juli bis einschließlich 31. August eines Jahres samstags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr auf bestimmten Autobahn- und Bundesstraßenabschnitten dringend eine Fahrt durchführen müssen, müssen Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen.</p> <p>Für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lastkraftwagen mit Anhänger gilt an allen Samstagen vom 1. Juli bis 31. August ein Fahrverbot in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf folgenden Autobahnstrecken und folgenden Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften jeweils in beiden Fahrtrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* A 1 vom Autobahndreieck Erfttal über Autobahnkreuz Leverkusen-West, Wuppertal, Kamener Kreuz, Münster bis Anschlussstelle Lohne/Dinklage</li> <li>* A 2 von Autobahnkreuz Oberhausen bis Autobahnkreuz Bad Oeynhausen</li> <li>* A 3 von Autobahnkreuz Oberhausen bis Autobahnkreuz Köln-Ost, von Mönchhof Dreieck über Frankfurter Kreuz bis Autobahnkreuz Nürnberg</li> <li>* A 5 von Bad Homburger Kreuz bis Anschlussstelle Homberg (Ohm), von Darmstädter Kreuz bis Anschlussstelle Karlsruhe-Süd und von der Anschlussstelle Offenburg bis Autobahndreieck Neuenburg</li> <li>* A 6 von Anschlussstelle Schwetzingen-Hockenheim bis Autobahnkreuz Nürnberg-Süd</li> <li>* A 7 von Anschlussstelle Schleswig/Jagel bis Autobahndreieck Bordesholm, von Anschlussstelle</li> </ul>

Soltau-Süd bis Anschlussstelle Göttingen-Nord, von Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck über Autobahnkreuz Biebelried, Autobahnkreuz Ulm/Elchingen und Autobahndreieck Allgäu bis zum Autobahnende Bundesgrenze Füssen

- \* A 8 von Autobahndreieck Karlsruhe bis Anschlussstelle München-Obermenzing und von Anschlussstelle München-Ramersdorf bis Anschlussstelle Bad Reichenhall
- \* A 9/E 51 Berliner Ring (Abzweig Leipzig/Autobahndreieck Potsdam) bis Anschlussstelle München-Schwabing
- \* A 10 Berliner Ring, von Autobahndreieck Kreuz Oranienburg über Autobahndreieck Pankow bis Autobahndreieck Barnim sowie von Autobahndreieck Werder bis Anschlussstelle Berlin-Spandau
- \* A 45 von Anschlussstelle Dortmund-Süd über Westhofener Kreuz und Gambacher Kreuz bis Seligenstädter Dreieck
- \* A 61 von Autobahnkreuz Meckenheim über Autobahnkreuz Koblenz bis Autobahndreieck Hockenheim
- \* A 81 von der Anschlussstelle Stuttgart-Zuffenhausen bis Anschlussstelle Gärtringen
- \* A 92 von Autobahndreieck München-Feldmoching bis Anschlussstelle Oberschleißheim und von Autobahnkreuz Neufahrn bis Anschlussstelle Erding
- \* A 93 von Autobahndreieck Inntal bis Anschlussstelle Reischenhart
- \* A 99 von Autobahndreieck München Süd-West über Autobahnkreuz München-West, Autobahndreieck München-Allach, Autobahndreieck München-Feldmoching, Autobahnkreuz München-Nord, Autobahnkreuz München-Ost, Autobahnkreuz München-Süd sowie Autobahndreieck München/Eschenried
- \* A 831 von Anschlussstelle Stuttgart-Vaihingen bis Autobahnkreuz Stuttgart
- \* A 980 von Autobahnkreuz Allgäu bis Anschlussstelle Waltenhofen
- \* A 995 von Anschlussstelle Sauerlach bis Autobahnkreuz München-Süd
- \* B 31 von Anschlussstelle Stockach-Ost der A 98 bis Anschlussstelle Sigmarszell der A 96
- \* B 96/E 251 ab Landesgrenze Berlin bis zur B 104 in Neubrandenburg.

Wenn Sie trotzdem dringend eine Fahrt durchführen müssen, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung.

Ohne Ausnahmegenehmigung dürfen fahren:

- \* Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen
- \* Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4-fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt
- \* Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie beispielsweise Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (Schaustellerfahrzeuge auch mit Anhänger)
- \* selbstfahrende Arbeitsmaschinen (beispielsweise Erntemaschinen, Mähdrescher)
- \* kombinierter Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger
- \* kombinierter Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr)
- \* Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeuge im Einsatz sowie Leerfahrten die im Zusammenhang mit diesen Fahrten stehen
- \* Transport von lebenden Bienen sowie Leerfahrten die im Zusammenhang mit diesen Fahrten stehen
- \* Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen geführt werden.

Ohne Ausnahmegenehmigung dürfen befördert werden:

- \* frische Milch und frische Milcherzeugnisse
- \* frisches Fleisch und frische Fleischerzeugnisse
- \* frischer Fisch, lebender Fisch und frische Fischerzeugnisse sowie
- \* leicht verderbliches Obst und Gemüse
- \* Material der Kategorie 1 nach Artikel 8 und Material der Kategorie 2 nach Artikel 9 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1, L 348 vom 4.12.2014, S. 31)

\* sowie Leerfahrten die im Zusammenhang mit oben genannten Fahrten stehen

Für alle anderen gewerblichen Fahrten brauchen Sie eine Ausnahmegenehmigung.

---

**Begriffe im Kontext**

<b>Bearbeitungsdauer</b>	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von den zu bearbeitenden Unterlagen. Stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig vor Beginn der geplanten Fahrt.
--------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Fristen</b>	keine
----------------	-------

<b>Formulare + Objekt</b>	
<b>Formular</b>	

---

**Kurztext**

---

**weiterführende Informationen**

<b>Hinweise (Besonderheiten)</b>	keine
----------------------------------	-------

<b>Rechtsbehelf</b>	Widerspruch
---------------------	-------------

<b>fachlich durch</b>	<b>freigegeben</b>
-----------------------	--------------------

<b>fachlich am</b>	<b>freigegeben</b>
--------------------	--------------------

---

**Lagen Portalverbund**

---

**zuständige Stelle**

---

**Ansprechpunkt**

---